

KARTELLRECHT

EU-KOMMISSION BESTRAFT CHIP-KARTELL

CAUSA. Verfahren gegen zehn Chip-Hersteller wurde erstmals nach dem neuen Vergleichsverfahren beigelegt. Kronzeuge Micron blieb straffrei, gegenüber den anderen Beteiligten wurden die Strafen gemildert.

Am 19. Mai 2010 hat die Europäische Kommission Geldstrafen gegen zehn Hersteller von Speicherchips (Dynamic Random Access Memory) wegen illegaler Preisabsprachen Strafen von insgesamt EUR 333.273.800,- verhängt. Am Kartell beteiligt waren die Unternehmen Micron, Samsung, Infineon, Hynix, NEC, Hitachi, Mitsubishi, Toshiba, Elpida und Nanya. Der Kommission offen gelegt wurde die Existenz des Kartells schon im Jahr 2002 durch Micron, weswegen ihm die gesamte Geldbuße erlassen wurde (Kronzeugenregelung). Die Kooperation von Infineon, Hynix, Samsung, Elpida und NEC während der Ermittlungen hat zu einer Reduktion der Strafen für die jeweiligen Unternehmen geführt.

Die beteiligten Unternehmen haben zugegeben von 1998 bis 2002 die Preise für DRAMs (Dynamic Random Access Memory) koordiniert und geheime Informationen ausgetauscht zu haben. Zur selben Zeit hat es vergleichbare Absprachen am amerikanischen Markt gegeben, die zu Untersuchungen und Strafzahlungen in den USA

geführt haben.

Es handelt sich dabei, um den ersten Fall der Beendigung einer Kartelluntersuchung durch Vergleichsabschluss. Das Vergleichsverfahren wurde 2008 mit Verordnung (EG) Nr. 622/2008 eingeführt. Es ermöglicht der Kommission Kartellfälle mit einem vereinfachten Verfahren zu behandeln und die Verfahrensdauer zu verkürzen. Voraussetzung für einen Vergleichsabschluss ist die jeweilige unmissverständliche Anerkennung einer Zuwiderhandlung durch die beteiligten Unternehmen. Sollten nicht alle beteiligten Unternehmen einen Vergleich abschließen wollen, kann die Kommission auch nur mit einem Teil einen Vergleich abschließen und gegen die anderen das ordentliche Verfahren einleiten. Abgesehen von der Möglichkeit die Kronzeugenregelung in Anspruch zu nehmen und dadurch eine Strafreduktion herbeizuführen, erreichen die Vergleich schließenden Unternehmen jedenfalls eine Ermäßigung der Geldbuße in Höhe von 10 %. Ein weiterer Vorteil des Vergleichsabschlusses ist die beschleunigte Abwicklung des Verfahrens, sowie die Vermeidung einer überaus detaillierten



Mag. Nikolaus C. Nonhoff, LL.M., Bock Fuchs Nonhoff Rechtsanwälte OG, www.bfn.co.at

Beschlussausfertigung.

KRONZEUGENREGELUNG IN ÖSTERREICH. Ein solches Vergleichsverfahren gibt es in Österreich nicht, aber die Kronzeugenregelung wurde mit der Kartellgesetznovelle 2005, in Kraft getreten am 1. Jänner 2006, eingeführt. Die entsprechende Bestimmung ist im Wett-

bewerbsgesetz (§ 11 Abs 3 ff WettbG) enthalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) davon Abstand nehmen, beim Kartellgericht eine Geldbuße zu beantragen oder zumindest nur eine geminderte Geldbuße beantragen. In den Genuss des Kronzeugenprogramms und einer völligen Strafnachsicht können Unterneh-

men kommen, die (1) ihre Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot beendet haben, (2) die BWB über diese Zuwiderhandlung informieren, bevor diese von dem Sachverhalt erfährt, (3) in der Folge zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhalts mit der BWB umfassend kooperieren, und (4) andere Unternehmen nicht gezwungen haben, an der Zuwiderhandlung

teilzunehmen. War der Sachverhalt schon bekannt, kann die Erfüllung der anderen Voraussetzungen, insbesondere die enge Kooperation bei der Aufdeckung des Sachverhaltes, zumindest zu einer Reduzierung der Geldbuße für das betroffenen Unternehmen führen. Gemäß § 11 Abs 4 WettbG ist bei der Minderung der Geldbuße auf den Zeitpunkt der Abgabe der zusätzlichen Information und deren Mehrwert gegenüber bereits bekannten Informationen abzustellen.

Möchte ein Unternehmen die Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen, kann es ein Ersuchen um Vorgehen nach § 11 Abs 3 WettbG stellen. Das Ersuchen hat ua eine Beschreibung des Kartellverstößes (etwa Preisabsprache, Marktaufteilung oder Preisbindung), Angaben zu den betroffenen Märkten und Produkten, sowie die Nennung von weiteren beteiligten Unternehmen zu enthalten. Reuigen Unternehmen steht mit dem Kronzeugenprogramm die Möglichkeit offen, trotz Beteiligung an einem Kartell, der Bestrafung zu entgehen oder zumindest eine niedrige Strafe zu erhalten.

© Walter J. Sieberer